TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PLANLICHE HINWEISE PLANLICHE FESTSETZUNGEN VERFAHRENSVERMERKE Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND 0.1. **BAUWEISE** Der Marktgemeinderat Reisbach hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans **GRENZEN** "Fainbach I" durch Deckblatt 2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO 0.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1 bis 11 der BauNVO) 1970/15 Flurstücksnummer 2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE 0.6. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf Wohnbauflächen 16.2 Grenzstein des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 0.6.1. Zulässig sind flach geneigte Pultdächer (DN bis 5°) oder begrünte Flachdächer. Die zulässige Wandhöhe der richtet sich nach Art. 6 BayBO. 1.1.3 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (WA) Flurstücksgrenze FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. 0.6.2. des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 0.7. **GEBÄUDE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Zu dem Entwurf des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentli-0.7.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1 cher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. Zahl der Vollgeschosse Gebäude, Nebengebäude Bestand Dachform: Satteldach, versetztes Satteldach (mit Eintragung Hausnummer) Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl, Mittelstrich = Firstrichtung Dachneigung: Der Entwurf des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Dachgauben: Zulässig ab DN 35° Giebel- oder Schleppgauben, max. der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes 2 Gauben je Dachseite. Die Fensterflächen der **⋖** Dachgeschoß; beim Hanghaustyp mit Untergeschoß sind Dachgauben dürfen max. 1,5 m² haben. beim Dachgeschoßausbau nur Einzelräume zulässig. Zulässig, wenn sie gegenüber dem Hauptbaukörper Zwerchgiebel: Die Marktgemeinde Reisbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom die Änderung des Bebauungsplans "Faindeutlich untergeordnet sind (max. 1/3 der bach I" durch Deckblatt 2 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. **VERSCHIEDENES** (soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen Gebäudelänge) geringere Werte ergeben) Kniestock: max. 1,25 m zulässio Grundstücksnummerierung 11 Die Kniestockhöhe wird gemessen an OK Rohbaudecke oder oberen Geschoßdecke und UK Garagenzufahrt Reisbach, den BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN Erster Bürgermeister Holzleitner (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) Ortgang und Traufüberstände: max. 0,80 m, bei Balkon bis max. 1,50 m nicht über 5,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche. Wandhöhe: Æ nur Einzelhäuser zulässig Seitenverhältnis: Das Seitenverhältnis (Breite:Länge) darf 1:1,3 nicht unterschreiten. **AUSGEFERTIG** Baugrenze Alle nicht angesprochenen textlichen und planlichen Festsetzungen und Hinweise Haustyp nach Geländeneigung Reisbach, den des rechtskräftigen Bebauungsplans "Failbach I" behalten ihre Gültigkeit. Baugrenze für Garagen und Carports Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m ------Erster Bürgermeister Holzleitner auf Gebäudetiefe anzuwenden. Bei diesem Typ ist ein Kniestock unzulässig. 8. INKRAFTTRETEN 0.7.3. Baukörper Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplandeckblatt wurde am . gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplandeckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden Die Fassaden sind einheitlich mit weiß- oder pastellfarbenem Glattputz (keine Zierputze) oder mit (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebausenkrechter Holzschalung auszuführen. ungsplandeckblatt ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ Straßenbegrenzungslinie Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Viele verschiedene Fensterformater sind zu 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. vermeiden. Reihungen werden zugelassen. **SONSTIGE PLANZEICHEN ABSTANDSFLÄCHEN** 0.9. Garagen, Carports, Zufahrt in Pfeilrichtung Reisbach, den Erster Bürgermeister Holzleitner 0.9.1. Die Tiefe der Abstandsflächen richtet sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 15.3. **→** Firstrichtung 0.10. **Erweiterte Geltung** 0.10.1 Die Festsetzung 0.7.1. gilt auch für alle übrigen Bauparzellen des Bebauungsplans Failnbach I. 15.7. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Die unter 0.6.1. festgesetzten Dachformen für Garagen, Carports und Nebengebäude können bei allen Bebauungsplandeckblatts anderen Bauparzellen des Bebauungsplans Failnbach I zusätzlich zu den bisher festgesetzten Dachformen ausgeführt werden. BEGRÜNDUNG ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT 2 M 1:1000 RECHTSKR. BEBAUUNGSPLAN Bebauungsplandeckblatt Nr. 2 MIT GELTUNGSBEREICH DECKBLATT 2 Failnbach **ALLGEMEINES** Der Marktgemeinderat Reisbach hat am beschlossen, den Bebauungsplan "Failnbach I" durch Deckblatt Nr. 2 zu ändern. Reisbach Norden HINWEISE ZUR PLANUNG Landkreis: Dingolfing-Landau Niederbayern 2.1. Bestand Reg.-Bezirk: 1:1000 Der Bebauungsplan "Failnbach I" stammt aus dem Jahr 1987 und wurde bisher einmal 1989 durch Deckblatt

geändert. Die Änderung betrifft die Fl.-Nr. 1970/15 der Gemarkung Haberskirchen. Die Fläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 699 m² (mit CAD gemessen).

Als Nutzungsart ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im Änderungsbereich ist bisher eine Bauparzelle für ein Einzelhaus (Parzelle 11) mit maximal 2 Vollgeschossen (I+D) festgesetzt. Das Grundstück ist noch unbebaut. Grünordnerische Festsetzungen finden sich nicht im Änderungsbereich. Im Bebauungsplan ist eine Hochspannungsfreileitung dargestellt, die auch durch den Änderungsbereich

verläuft. Diese Hochspannungsfreileitung existiert mittlerweile nicht mehr.

2.2. Änderungen

Aufgrund des Wegfalls der Hochspannungsfreileitung ändert sich die Bebaubarkeit des Grundstücks. Daher soll das Baufenster nach Süden verschoben werden, es rückt damit deutlich von der nördlich angrenzenden Parzelle ab. Gleichzeitig wird das Baufenster für Garage/Carport in den nordwestlichen Bereich verschoben. Das Gebäude kann nach wie vor in der Bauform I+D errichtet werden, lediglich die Dachform ,versetztes Satteldach' wird ergänzt, außerdem werden geringere Dachneigungen ermöglicht.. Insgesamt ergeben sich folgende Änderungen:

Entfernung der Darstellung der Hochspannungsfreileitung Verschiebung des Baufensters nach Süden, Baufenster Garage/Carport im Nordwesten

Anpassung Gebäudefestsetzungen Dachform und Dachneigung (bisher 28°-36°, nun max. 36° Anpassung Wandhöhe Garage nach BayBO

Für Garage / Carport auch Dachformen flach geneigtes Pultdach und Flachdach möglich

Die zusätzliche Dachform und Dachneigung soll auch für die übrigen Parzellen möglich sein, auch die Dachformen der Garagen

2.3. Hinweise zur Planung

Die Planänderung nimmt Bezug auf die geänderten Bebauungsmöglichkeiten durch den Wegfall der Hochspannungsfreileitung. Das Baufenster wird nach Süden verschoben, für das nördliche Nachbargrundstück (Parzelle 8) ergibt sich dadurch ein größerer Abstand zum Hauptgebäude. Das Baufenster für Garge/Carport wird nach Nordwesten verschoben, somit werden die Bereiche Haus und Garage getrennt und Belichtungsmöglichketen für das Haus von allen Seiten geschaffen.

Art und Maß der Nutzung werden nicht geändert, GRZ und GFZ bleiben ebenso gleich wie die Bebauung mit einem Einzelhaus in der Bauform I+D. Durch Ergänzung der zusätzlichen Dachform eines versetzten Satteldachs sowie der Zulassung flacherer Dachneigungen wird auch eine eingeschossige Bungalow-Bauweise ermöglicht. Bei Garage/Carport werden mit flachgeneigtem Pultdach und begrüntem Flachdach zeitgemäße Dachformen zugelassen. Die Festsetzungen zu den Dachformen sollen im übrigen auch für alle anderen Bauparzellen des Baugebiets gelten. (Sh. Festsetzung 0.10.)

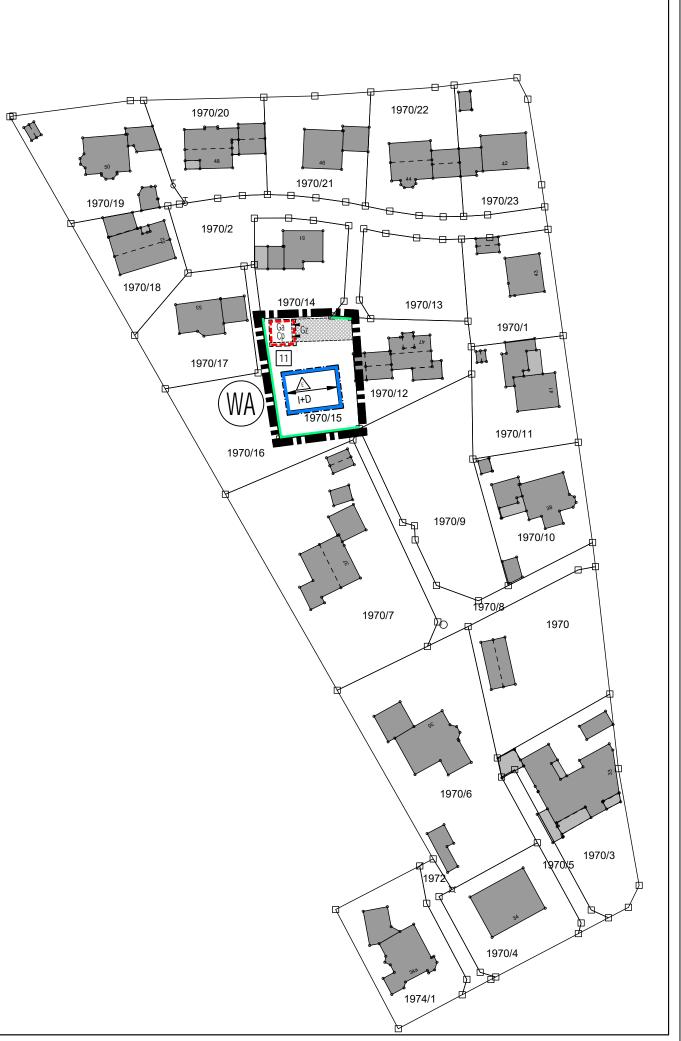
BAULEITPLANVERFAHREN

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Änderungsbereich weniger als 20000 m² beträgt, wird die Änderung nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es gibt außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Somit ist kein Umweltbericht nach §2a BauGB zu erstellen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des

Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) Ein Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist somit nicht zu erbringen.





PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Reisbach erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021,

sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. Nr. 18/2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74)

sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 26.06.1962, neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.06.2021 dieses Bebauungsplandeckblatt als SATZUNG.

Mühlenstrasse 6 – 84028 Landshut/Mühleninsel fon 0871/9756722 - fax 0871/9756723 mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG OBJEKT-ERSCHLIESSUNGSPLANUNG VERMESSUNG-GEOINFORMATIONSSYSTEME

Landshut, den 14. Februar 2022



Als Planunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude wird daher hinsichtlich deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt! Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet.

14.02.2022 Entwurf:

BD 2022-3475/Entwurf

Bearbeitung: Zeichnungsnummer: